

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie über die Gewährung von staatlichen Beihilfen aus Mitteln des Freistaates Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland.

Für ein „Sofortprogramm für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Freie Berufe für verloren gegangene Wirtschaftsgüter infolge des Hochwassers im Mai / Juni 2013“

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie über die Gewährung von staatlichen Beihilfen aus Mitteln des Freistaates Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland für ein

„Sofortprogramm für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Freie Berufe für verloren gegangene Wirtschaftsgüter infolge des Hochwassers im Mai / Juni 2013“

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt mit Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Behebung von Schäden aus der Hochwasserkatastrophe im Mai/Juni 2013 an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Freie Berufe einen Zuschuss für verloren gegangene Wirtschaftsgüter. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Zuwendung erfolgt als „de-minis-Beihilfe“ unter Beachtung der formellen und materiellen Bestimmungen der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis-Beihilfen“ (de-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Der Zuschuss dient ausschließlich der Vermeidung existenzieller Notlagen von Unternehmen durch die Behebung von Schäden, die unmittelbar durch das Hochwasser vom Mai/Juni 2013 verursacht wurden und nicht versichert waren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 500 Arbeitnehmern und Angehörige der freien Berufe in Thüringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung ist mindestens eine teilweise Überflutung oder Schädigung durch Grundwassereintritt in der Thüringer Betriebsstätte und ein daraus resultierender Schaden. Der für den Sitz der Betriebsstätte zuständige Bürgermeister oder das Landratsamt geben die auf dem Antragsvordruck der TAB geforderte Bestätigung über das Vorliegen eines Hochwasserschadens ab. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ziffer 3 der ANBest-P (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss gemäß dieser Richtlinie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss wird nur gewährt für:

- Ausgaben für Reparaturen an Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens
- die Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des Zeitwertes des untergegangenen Wirtschaftsgutes
- die Wiederbeschaffung von Vorräten und Lagerbeständen für Material, Halb- und Fertigprodukten bis zur Höhe ihres Zeitwertes
- Sachausgaben zur Vermeidung von Folgeschäden

Mittelbare Schäden, wie entgangener Gewinn, Produktions- oder Verdienstausschlag können durch den Zuschuss nicht ersetzt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Der Zuschuss wird bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt, jedoch maximal in Höhe von 100.000 €. Finanzielle Leistungen, die nach der ThürRL Soforthilfe Thüringen in Anspruch genommen wurden, werden angerechnet.

Die Summe der insgesamt gewährten Finanzierungshilfen und weiteren Hilfen Dritter (zum Beispiel Spenden, Versicherungsleistungen) dürfen zur Vermeidung von Überkompensation die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Ausgaben nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es einen Fluthilfefonds des Bundes geben wird, aus dem eine 100%ige Schadensregulierung erwartet werden kann. Insofern sollen aus dieser Richtlinie nur die zur Überwindung der aktuellen Notsituation erforderlichen Maßnahmen erfasst werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist formgebunden. Ein Antrag wird nur bearbeitet, wenn alle geforderten Angaben der Thüringer Aufbaubank (TAB) in Schriftform vorliegen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten der TAB vorgelegt, wird der Antrag abgelehnt. Die Antragsfrist läuft bis zum 31.08.2013.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Thüringer Aufbaubank wird als Bewilligungsbehörde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Sie entscheidet namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Gewährung der Beihilfe aus dieser Richtlinie gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungen erfolgen auf Basis von vorgelegten Kostenvoranschlägen oder Rechnungskopien. Die Zahlung der Rechnung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung des Zuschusses erfolgen. Die Auszahlungen können nur bis zum 31.03.2014 erfolgen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist gegenüber der Bewilligungsbehörde (TAB) durch einen einfachen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate (abweichend von 6.1 ANBest-P) nach Abschluss der im Antrag ausgewiesenen Maßnahmen in einfacher Ausführung einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die TAB kann die Vorlage der Originalbelege (Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise) und die Gegenzeichnung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers verlangen (Vgl. 6.6 ANBest-P).

6.5 Prüfung der Verwendung der Zuwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zulassen (§ 44 Abs. 1, Satz 3 ThürLHO). Der Landesrechnungshof/Rechnungshof des Freistaates ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß § 91 ThürLHO durchzuführen. Zusätzliche Prüfrechte haben der Bundesrechnungshof nach §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Belege sind mindestens zehn Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

6.6.1 Zuwendungsrechtliche Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung des Freistaats Thüringen sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO einschließlich der dazu gültigen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48, 49, 49 a der ThürVwVfG und den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Haushaltsgesetze ergeben, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind sowie die Vorschriften der „de-minimis-VO“.

6.6.2 Strafrechtliche Vorschriften

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. mit §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines

Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

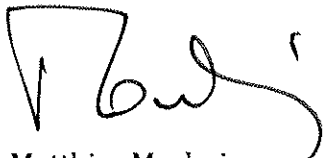
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Schäden, die durch Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen oder Spenden) abgedeckt sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Zuwendung wird als de-minimis-Beihilfe nachrangig gewährt. Wird erst nach Erhalt der Beihilfe aus dieser Richtlinie bekannt, dass Ansprüche an Dritte geltend gemacht werden können, ist dies der TAB unverzüglich mitzuteilen. Die TAB entscheidet im Einzelfall, ob oder wie in einem solchen Fall die gewährte Beihilfe zurückzuzahlen ist.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 17. Juni 2013 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Machnig', written over a faint rectangular stamp.

Matthias Machnig